

Zu den dem Reichskanzler untergeordneten Behörden gehören ferner die Reichsbankbehörden (Reichsbankdirektorium und Reichsbankkuratorium)¹⁾. Außerdem wurden errichtet eine Reihe von selbständigen in ihrer kollegialen Beschlußfassung vom Reichskanzler unabhängigen Finanzbehörden²⁾ (Reichsschuldenverwaltung, Reichsschuldenkommission, der Rechnungshof des Deutschen Reichs)³⁾ und Reichsverwaltungsgerichte⁴⁾ (Bundesamt für das Heimatwesen, das verstärkte Reichseisenbahnamt, die Reichsrayonkommission, das Oberseeamt, das Patentamt, das Reichsversicherungsamt und das Aufsichtsamt für das Privatversicherungswesen).

So hat sich aus unscheinbaren Anfängen aus dem einen Bundeskanzleramt allmählich ein reicher Apparat von Reichsbehörden entwickelt. Ohne Aenderung der Reichsverfassung hat sich diese Umwandlung vollzogen. Und erst dieser vollentwickelte Organismus der Zentralbehörden des Reichs hat die weitreichende und fruchtbare Tätigkeit einer ausgedehnten selbständigen Reichsverwaltung ermöglicht. Die Organisation derselben wurde in eine ganz andere Bahn gelenkt, als man sie bei Gründung des Norddeutschen Bundes zu beschreiten beabsichtigt hatte.

Zwar hatte man an dem Prinzip der Zentralisation festgehalten, und auch nach Errichtung der selbständigen Reichszentralbehörden konnte die Verfassung nur den einen verantwortlichen Reichsminister, den Reichskanzler. Aber auch seine Stellung mußte durch diese Entwicklung eine Abänderung erfahren.

5.

Der vom Kaiser zu ernennende Reichskanzler ist Vorsitzender des Bundesrats (Art. 15 Reichsverfassung)⁵⁾ und zwar stimm-

1) Reichsbankgesetz vom 14. März 1875 §§ 25, 26.

2) Vgl. Laband, Bd. I, S. 405 ff.

3) Die preußische „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ fungiert als Reichsschuldenverwaltung, die preußische Oberrechnungskammer als Rechnungshof des Deutschen Reichs. Es sind also mit dem preußischen Kriegsministerium drei preußische Behörden, die mit der Verwaltung von Reichsangelegenheiten betraut sind.

4) Vgl. Laband, Bd. I, S. 421 ff.; über die Reichsgerichte Bd. I, S. 411 ff.

5) Vgl. Laband, Bd. I, S. 350 ff.